h_4

Ausfertigung

Stadt Halle (Westf.)

Bebauungsplan Nr. 4

Gemarkung Halle Flur 8

M: 1:1000

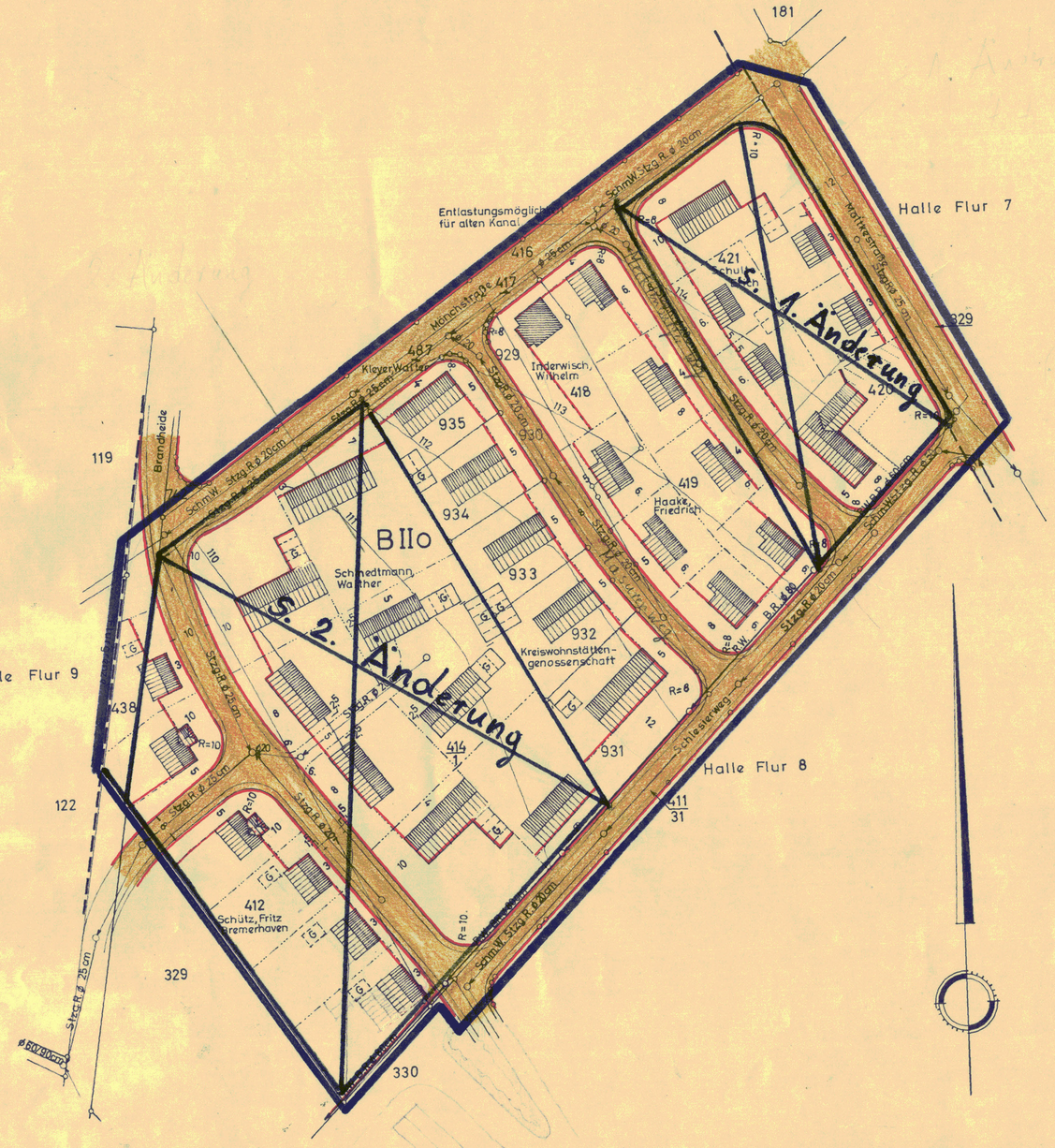

Gebäudestand		Grenzen und Baulinien	Verkehrs- und Grünflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs und Entwässerungsanlagen (vorhanden: schwarz, neu: rot)	Höhenangaben
vorhandene Gebäude	gepl. Garagengebäude mit Betonflachdach	vorhandene Flurstücksgrenzen	verbleibend / neu: Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege)	BIIo Reines Wohngebiet, 2-geschossige Bebauung offene Bauweise	Kanalschacht; Kanalleitung, Regenwasser; Kanalleitung, Schmutzwasser	Höhenlinien
geplante Wohngebäude 2-geschossig	gepl. freistehende Garagengebäude	geplante Grundstücksgrenzen	Private Grünfläche-Vorgartenfläche			
geplante Wohngebäude mit angebauter Garage		neue Baulinie (vordere und hintere Baulinie)	Private Parkfläche			
		Grenze des Plangebietes				
		Flurgrenzen				

Festsetzung gemäß § 9 des BBauG:
Die zweigeschossigen Wohngebäude erhalten Satteldächer mit einer Dachneigung von 30°. Für die Dacheindeckungen sind ortsübliche Pfannen zu verwenden.
Als Nebengebäude dürfen nur Garagen erstellt werden. Die freistehenden Garagengebäude erhalten flachgeneigte Pultdächer und sind an den im Plan vorgesehenen Stellen zu errichten.
Der Gebäudeaußenputz soll von heller (weißer) Farbe sein. Farbiger Außenputz ist möglich. Er bedarf jedoch jeweils besonderer Genehmigung. Hervortretende Gebäudesockel, die sich in der Materialart von dem sonstigen Umfassungsmauerwerk unterscheiden, sind tunlichst zu vermeiden.
Alle vorgesehenen Baugrundstücke dürfen bis zu 3/10 ihrer Fläche überbaut werden, sofern durch die zeichnerische Darstellung keine geringere Fläche festgelegt ist. Für die Ermittlung der bebaubaren Grundstücksfläche kommt der hinter der straßenseitigen Gebäudeflucht liegende Grundstücksteil in Betracht.
Die Grundstücke sind straßenseitig einheitlich mit lebender Hecke oder Spriegelzaun einzufriedigen. Auch die Zaunhöhe muß innerhalb der Straßenzüge einheitlich sein. Sie soll 80 cm nicht überschreiten. Türen und Tore in den v. g. Zäunen sind aus Holz oder Eisen herzustellen.

Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung:
Halle (Westf.), den 14. Dezember 1961
Kreisbauamt
Kreisbaurat

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. (Höhen ausgenommen)
Halle (Westf.), den 18. Dez. 1961
Katasteramt
Kreisvermessungsrat
(Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 -BGBL. S. 341- und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.10.1952 (GS. NW. S. 167) von der Stadtvertretung am 10.8.1962 als Satzung beschlossen.
Halle (Westf.), den 10.8.1962
gez. H. Thomas Bürgermeister
gez. Willner Stadtverordneter

Dieser Plan als Entwurf, einschließlich der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG. vom 12.6.1962 bis 13.7.1962 offengelegen.
Halle (Westf.), den 13.7.1962
gez. H. Thomas Bürgermeister
gez. Meyer zu Hoberge Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG. mit Verfügung vom 25.10.1962 genehmigt worden.
Detmold, den 25.10.1962
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
34.51.21
gez. v. John

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gemäß § 12 des BBauG vom 14.12.1962 bis 29.12.1962 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung und die Auslegung ist am 12.12.1962 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Halle (Westf.), den 12.12.1962
gez. H. Thomas Bürgermeister
gez. Meyer zu Hoberge Amtsdirektor